

Dienstanweisung

MODULE UND ERSATZAUSBILDUNGEN VORAUSSETZUNGEN

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z.3 und 57 Abs. 1 Z. 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

Inhaltsangabe	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Voraussetzungen	3
2.1. Allgemeine Feuerwehrausbildung	3
2.2. Führungsausbildung	4
2.3. Verwaltungsdienst	5
2.4. Sachgebiete	6
2.4.1. Atemschutz	6
2.4.2. Ausbildung	6
2.4.3. EDV	7
2.4.4. Fahrzeug- und Gerätedienst	8
2.4.5. Feuerwehrgeschichte	8
2.4.6. Feuerwehrjugend	9
2.4.7. Feuerwehrmedizinischer Dienst	9
2.4.8. Nachrichtendienst	9
2.4.9. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation	10
2.4.10. Recht und Organisation	10
2.4.11. Schadstoffdienst	10
2.4.12. Vorbeugender Brandschutz	11
2.4.13. Wasserdienst	12
2.5. Branddienst	13
2.6. Technischer Dienst	14
2.7. Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter	14
2.7.1. Atemschutz	14
2.7.2. Ausbildung	14
2.7.3. EDV	14
2.7.4. Fahrzeug- und Gerätedienst	14
2.7.5. Feuerwehrgeschichte	15
2.7.6. Feuerwehrjugend	15
2.7.7. Feuerwehrmedizinischer Dienst	15
2.7.8. Nachrichtendienst	15
2.7.9. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation	15
2.7.10. Schadstoffdienst	15
2.7.11. Vorbeugender Brandschutz	15
2.7.12. Wasserdienst	16
2.8. Bewerter	16
2.9. Lehrbeauftragte und Moduleiter	17
2.10. Katastrophenhilfsdienst	19
2.11. Feuerwehrseelsorge	19
2.12. Feuerwehrtechniker	19
2.13. Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen	19
2.14. Verkehrsregler	20

2.15. Sonderdienste	20
2.15.1. Feuerwehrstreife	20
2.15.2. Flugdienst	20
2.15.3. Sprengdienst	21
2.15.4. Strahlenschutzdienst	21
2.15.5. Tauchdienst	22
2.15.6. Versorgungsdienst	23
2.15.7. Waldbrandbekämpfung.....	23
3. Übergangsbestimmungen.....	23
4. Fortsetzung zu einem anderen Termin	26
5. Wiederholung der Erfolgskontrolle	26
6. Ersatzausbildungen für Module im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum	26
7. Inkrafttreten	27

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Teilnahme an modularen Ausbildungen (auch an Fortbildungen) ist nur aktiven Feuerwehrmitgliedern gestattet. Ausnahmen können vom Landesfeuerwehrkommandanten in begründeten Fällen genehmigt werden.

Ist die Teilnahme an modularen Ausbildungen auch an Dienstgrade bzw. bestimmte Funktionen gebunden, so ist dies beim jeweiligen Modul vermerkt.

Die Teilnahme von feuerwehrfremden Personen an Modulen im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum ist im Einzelnen oder auch global für bestimmte Module vom Landesfeuerwehrkommandanten zu genehmigen.

Die Teilnahme setzt die Einhaltung der Schulordnung voraus. Bei Ausbildungen, die kürzer als einen Tag dauern ist die Anwesenheit über die gesamte Zeit erforderlich. Bei längeren Veranstaltungen kann ein Fehlen bis zu max. 1 Ausbildungseinheit toleriert werden.

Für die Teilnahme an weiterführenden Modulen, müssen die Module, welche als Voraussetzung angeführt sind, positiv absolviert worden sein.

2. Voraussetzungen

2.1 Allgemeine Feuerwehrausbildung

FEUERWEHR BASISWISSEN (FWBW)

- aktives Feuerwehrmitglied
- „Ausbildung in der Feuerwehr“ (Block A – NÖ Feuerwehr Basiswissen)

ABSCHLUSS TRUPPMANN (ASMTRM)

- Feuerwehr Basiswissen (FWBW)
- Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (extern – 6 Std.)

ATEMSCHUTZGERÄTETRÄGER (AT)

- 1 Jahr aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Gewöhnung unter Atemschutz (Atemschutzausbildung Stufe 1)
- Nachweis der Atemschutztauglichkeit (nicht älter als 18 Monate vor Modulbeginn)

Bei Untauglichkeit zum Atemschutzgeräteträger (ärztliche Bestätigung) ist der Teilnehmer von der praktischen Atemschutzausbildung befreit. Die Anwesenheit während des gesamten Moduls Atemschutzgeräteträger ist jedoch erforderlich. Die Erfolgskontrolle ist abzulegen. In diesem Fall wird der Erfolgscode „mit Erfolg – Theorie“ eingetragen.

ARBEITEN IN DER EINSATZLEITUNG (FK)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GRUNDLAGEN WASSERDIENST (WD10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (WD20)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

ABSCHLUSS FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (ASMWD20)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)
- praktische Fertigkeiten im Zillenfahren (analog Inhalte Modul „Fahren mit der Feuerwehrrille“ WD20)

EINSATZMASCHINISTENAUSBILDUNG (EMA)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GRUNDLAGEN FÜHRUNG (GFÜ)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
(Teilnahme auch mit Erfolgscode „mit Erfolg Theorie“ möglich)

2.2 Führungsausbildung

MENSCHENFÜHRUNG (FÜ70)

- Grundlagen Führung (GFÜ)

VERHALTEN VOR DER EINHEIT (FÜ90)

- Grundlagen Führung (GFÜ)

FÜHRUNGSSTUFE 1 (FÜ10)

- Rechtliche und organisatorische Grundlagen für den Einsatz (RE20)

ABSCHLUSS FÜHRUNGSSTUFE 1 (ASM10)

- vollendetes 18. Lebensjahr
 - Führungsstufe 1 (FÜ10)
 - Ausbildungsgrundsätze (AU11)
 - Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)
- oder
- Gruppenkommandantenlehrgang (GKL)

FÜHRUNGSSTUFE 2 (FÜ20)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

ABSCHLUSS FEUERWEHRKOMMANDANT (ASM20)

- Recht und Organisation für das Feuerwehrkommando (RE30)
- Führungsstufe 2 (FÜ20)
- Verhalten vor der Einheit (FÜ90)
- Vorbeugender Brandschutz - Grundlagen für den Feuerwehrkommandanten (VB10)

FÜHRUNGSSTUFE 3 (FÜ30)

- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

HÖHERE FEUERWEHRAUSBILDUNG 1 (HF1)

- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

RECHT UND ORGANISATION FÜR HÖHERE FÜHRUNGSKRÄFTE (HF2)

- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

HÖHERE FEUERWEHRAUSBILDUNG 2 (HF3)

- Höhere Feuerwehrausbildung 1 (HF1)

ABSCHLUSS HÖHERE FEUERWEHRAUSBILDUNG (ASMHF)

- Recht und Organisation für höhere Führungskräfte (HF2)
- Höhere Feuerwehrausbildung 2 (HF3)

ABSCHNITTS- UND BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDANTEN FORTBILDUNG (ABFKDTF)

Funktion:

- Landesfeuerwehrkommandant
- Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter
- Landesfeuerwehrarzt
- Landesfeuerwehrjurist
- Landesfeuerwehrkurat
- Bezirksfeuerwehrkommandanten
- Bezirksfeuerwehrkommandantenstellvertreter
- Abschnittsfeuerwehrkommandanten
- Abschnittsfeuerwehrkommandantenstellvertreter
- Sonderdienstkommandanten
- Schulleiter
- Konsulenten des Landesfeuerwehrrates
- Bewerbungsleiter bei Landesleistungsbewerben
- Vorsitzender eines Ausschusses
- Vorsitzender eines Arbeitsausschusses
- Abteilungsleiter im Landesfeuerwehrkommando
-
- Ausbildungs- und Fachbereichsleiter

Ausbildung für Betriebsfeuerwehrkommandanten, und –Stellvertreter siehe Pkt. 2.4.12 (Vorbeugender Brandschutz)

2.3 Verwaltungsdienst

VERWALTUNGSDIENST (VW)

- Grundlagen Führung (GFÜ)

VERSICHERUNGEN (für die Feuerwehren) (VW11)

- Recht und Organisation für das Feuerwehrkommando (RE30)

EINSATZVERRECHNUNG (VW12)

- Verwaltungsdienst (VW)

LEITER DES VERWALTUNGSDIENSTES IM AFKDO/BFKDO (ABLDV)

- Verwaltungsdienst (VW)

LEITER DES VERWALTUNGSDIENSTES AFKDO/BFKDO FORTBILDUNG (ABLDVF)

- Leiter des Verwaltungsdienstes eines Bezirksfeuerwehrkommandos
- Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes eines Bezirksfeuerwehrkommandos
- Leiter des Verwaltungsdienstes eines Abschnittsfeuerwehrkommandos
- Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes eines Abschnittsfeuerwehrkommandos

2.4 Sachgebiete

2.4.1 Atemschutz

SACHBEARBEITER ATEMSCHUTZ (SBAS)

- Atemschutzgeräteträger (AT)
- erweiterte Atemschutz Ausbildung (Atemschutz Ausbildung Stufe 3)

HEISZAUSBILDUNG IN GASBEFEUERTEN ÜBUNGSANLAGEN (ATS4)

- erweiterte Atemschutz Ausbildung (Atemschutz Ausbildung Stufe 3)
- Atemschutztauglichkeit

HEISZAUSBILDUNG IN FESTSTOFFBEFEUERTEN ÜBUNGSANLAGEN (ATS5)

- Heißausbildung in gasbefeuerten Übungsanlagen (Atemschutz Ausbildung Stufe 4) oder
- Branddienst (BD)
- Atemschutztauglichkeit

ATEMSCHUTZBEZIRKSPRÜFER (ASBP)

- Sachbearbeiter Atemschutz (SBAS)

Funktion:

- Mitarbeiter Atemschutzbezirksprüfstelle

ATEMSCHUTZBEZIRKSPRÜFTEAM FORTBILDUNG (ASBPTF)

Funktion:

- Mitarbeiter Atemschutzbezirksprüfstelle

SAUERSTOFFSCHUTZGERÄTETRÄGER (ST)

- Atemschutzgeräteträger (AT)
- 2 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- erweiterte Atemschutz Ausbildung (Atemschutz Ausbildung Stufe 3)
- Atemschutztauglichkeit

2.4.2 Ausbildung

AUSBILDUNGSGRUNDSÄTZE (AU11)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GESTALTUNG VON EINSATZÜBUNGEN (AU12)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

METHODISCHE GRUNDLAGEN UND KOMMUNIKATION (AU15)

- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)
- Menschenführung (FÜ70)

PRÄSENTATIONSTECHNIK UND UNTERLAGENGESTALTUNG (AU20)

- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)

ANLAGE VON PRAKTISCHEN ÜBUNGEN (AU30)

- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)
- Führungsstufe 1 (FÜ10)

AUSBILDUNGSORGANISATION IN DER FEUERWEHR (AU40)

- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)

ABSCHLUSS FEUERWEHRAUSBILDER (AU90)

- Präsentationstechnik und Unterlagengestaltung (AU20)
- Anlage von praktischen Übungen (AU30)
- Ausbildungsorganisation in der Feuerwehr (AU40)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

RHETORIK/KOMMUNIKATION GRUNDLAGEN (RKG)

- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)

2.4.3 EDV

FDISK MODULVERWALTUNG (FDISK/M)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

Anmeldung nur über das Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommando

FDISK BEWERBSVERWALTUNG (FDISK/B)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

Anmeldung nur über das Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommando

FDISK SONDERDIENSTVERWALTUNG (FDISK/S)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

Anmeldung nur über das Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommando

2.4.4 Fahrzeug- und Gerätedienst

FAHRMEISTER (FHM)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
- Lenkberechtigung der Gruppen für die in der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeuge

ZEUGMEISTER (ZM)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

PRÜFUNG UND WARTUNG VON STROMERZEUGER UND HYDRAULIK (FHMZM1)

- Zeugmeister (ZM) und Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
oder
- Fahrmeister (FHM)

PRÜFUNG UND WARTUNG VON ANSCHLAGMITTEL UND SEILWINDEN (FHMZM2)

- Zeugmeister (ZM) und Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
oder
- Fahrmeister (FHM)

PRÜFUNG UND WARTUNG VON HEBEKISSEN (FHMZM3)

- Zeugmeister (ZM)
oder
- Fahrmeister (FHM)

AUSBILDER EINSATZMASCHINISTENAUSBILDUNG (ABEMA)

- Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Rechtliche Bestimmungen im Fahrdienst (RE12)
- Löschwasserförderung (BD20)

2.4.5 Feuerwehrgeschichte

FEUERWEHRGESCHICHTE GRUNDLAGEN (FWGG)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

FEUERWEHRGESCHICHTE PRAKTISCHE ARBEIT 1 (FWGP1)

- Feuerwehrgeschichte Grundlagen (FWGG)

FEUERWEHRGESCHICHTE PRAKTISCHE ARBEIT 2 (FWGP2)

- Feuerwehrgeschichte Grundlagen (FWGG)

FEUERWEHRGESCHICHTE TECHNIK (FWGT)

- Feuerwehrgeschichte Grundlagen (FWGG)

FEUERWEHRGESCHICHTE SPEZIALTHEMEN 1 (FWGSP1)

- Feuerwehrgeschichte Grundlagen (FWGG)

FEUERWEHRGESCHICHTE SPEZIALTHEMEN 2 (FWGSP2)

- Feuerwehrgeschichte Grundlagen (FWGG)

FEUERWEHRGESCHICHTE FORTBILDUNG (FWGF)

Funktion:

- Sachbearbeiter Feuerwehrgeschichte oder
- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrgeschichte

2.4.6 Feuerwehrjugend

JUGENDBETREUER (FJJB)

- vollendetes 16. Lebensjahr
- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)

WISSENSTEST / WISSENSTESTSPIEL (FJ22)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

2.4.7 Feuerwehrmedizinischer Dienst

SACHBEARBEITER FEUERWEHRMEDIZINISCHER DIENST (SBFMD)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- 16 St. Erste Hilfe Ausbildung

FEUERWEHRÄRZTE FORTBILDUNG (FARZTF)

- Feuerwehrarzt

ANGST- UND PANIKREAKTIONEN (APR)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- vollendetes 18. Lebensjahr

2.4.8 Nachrichtendienst

ARBEITEN IN DER EINSATZLEITUNG (FK)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

SACHBEARBEITER NACHRICHTENDIENST (SBNRD)

- Arbeiten in der Einsatzleitung (FK)

ARBEITEN IN DER ALARMZENTRALE - BASIS (DISP10)

- Arbeiten in der Einsatzleitung (FK)
- Führungsstufe 1 (FÜ10)

Anmeldung nur über das Bezirksfeuerwehrkommando

KOMMUNIKATIONSSYSTEM (DISP11)

- Arbeiten in der Alarmzentrale - Basis (DISP10)
Anmeldung nur über das Bezirksfeuerwehrkommando

EINSATZLEITSSYSTEM UND LEITSTELLBETRIEB (DISP12)

- Kommunikationssystem (DISP11)
Anmeldung nur über das Bezirksfeuerwehrkommando

ARBEITEN IN DER ALARMZENTRALE – PRAXIS (DISP13)

- Einsatzleitsystem und Leitstellenbetrieb (DISP12)
Anmeldung nur über das Bezirksfeuerwehrkommando

2.4.9 Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

GRUNDLAGEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (ÖA10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT FÜR DEN SACHBEARBEITER (ÖA20)

- Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit (ÖA10)

2.4.10 Recht und Organisation

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN IM FAHRDIENST (RE12)

- Grundlagen Führung (GFÜ)

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN FÜR DEN EINSATZ (RE20)

- Grundlagen Führung (GFÜ)

RECHT UND ORGANISATION FÜR DAS FEUERWEHRKOMMANDO (RE30)

- Rechtliche und organisatorische Grundlagen für den Einsatz (RE20)

2.4.11 Schadstoffdienst

GEFAHRENERKENNUNG UND SELBSTSCHUTZ (SD10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GEFAHRENABWEHR 1 (SD20)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)

SCHUTZANZUG PRAKTISCH (SD25)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
- erweiterte Atemschutzausbildung (Atemschutzausbildung Stufe 3)
- Atemschutztauglichkeit

GEFAHRENABWEHR 2 (SD30)

- Gefahrenabwehr 1 (SD20)
- Schutzanzug praktisch (SD25)

MESSDIENST (SD35)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
- erweiterte Atemschutzausbildung (Atemschutzausbildung Stufe 3)

VERHALTEN BEI EINSÄTZEN MIT GASEN (SD40)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)

2.4.12 Vorbeugender Brandschutz

BRANDSCHUTZTECHNIK – GRUNDLAGEN (BST10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

FEUERPOLIZEILICHE BESCHAU – GRUNDLAGEN (BST20)

- Brandschutztechnik – Grundlagen (BST10)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

ASB/BSB VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ (BST30)

- Feuerpolizeiliche Beschau – Grundlagen (BST20)

Anmeldung nur über das Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommando

VB – BIOGASANLAGEN (BST51)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – BEHERBERGUNGSSTÄTTEN (BST52)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – VERKAUFSSTÄTTEN (BST53)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – BIOMASSEHEIZANLAGEN (BST54)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – KRANKENHÄUSER (BST55)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – EXPLOSIONSSCHUTZDOKUMENTE (BST56)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – BRANDMELDEANLAGEN IM EINSATZ (BST57)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – SONDERNUTZUNGEN (BST58)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

BRANDSCHUTZTECHNIK ANWENDER (BTA)

- Feuerpolizeiliche Beschau – Grundlagen (BST20)

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ – GRUNDLAGEN FÜR DEN FEUERWEHRKOMMANDANTEN (VB 10)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

PLÄNE IM FEUERWEHRDIENST (VB15)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

BETRIEBSFEUERWEHRKOMMANDANT (BTFKDT)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)
- Pläne im Feuerwehrdienst (VB15)
- Brandschutztechnik – Grundlagen (BST10)
- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

Funktion:

- Feuerwehrkommandant oder
- Feuerwehrkommandantstellvertreter oder
- Leiter des Verwaltungsdienstes einer Betriebsfeuerwehr.

BETRIEBSFEUERWEHRKOMMANDANTEN FORTBILDUNG (Brandschutzta- gung) (BTFKDTF)

Funktion:

- Feuerwehrkommandant oder
- Feuerwehrkommandantstellvertreter oder
- Leiter des Verwaltungsdienstes einer Betriebsfeuerwehr.

SACHKUNDIGER INSTANDHALTUNG FEUERLÖSCHER (SIFL)

- vollendetes 19. Lebensjahr
- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

2.4.13 Wasserdienst

GRUNDLAGEN WASSERDIENST (WD10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (WD20)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

ABSCHLUSS FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (ASMWD20)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)
- praktische Fertigkeiten im Zillenfahren (analog Inhalte Modul „Fahren mit der Feuerwehrrille“ WD20)

PERFEKTIONIERTES FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (WD30)

- Abschluss Fahren mit der Feuerwehrrzille (ASMWD20)

ABSCHLUSS PERFEKTIONIERTES FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (ASMWD30)

- Perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrrzille (WD30)

BOOTSMANNAUSBILDUNG (WD45)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

FEUERWEHRSCIFFSFÜHRER (WD50)

- Bootsmannausbildung (WD45)
- Schiffsführerpatent

SACHBEARBEITER WASSERDIENST (SBWD)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

2.5 Branddienst

BRANDDIENST (BD)

- Atemschutzgeräteträger (AT)
- erweiterte Atemschutzausbildung (Atemschutzausbildung Stufe 3)
- Atemschutztauglichkeit

LÖSCHMITTELBEDARF FÜR DEN EINSATZ (BD10)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

LÖSCHWASSERFÖRDERUNG (BD20)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)
oder
- Fahrmeister (FHM)

DRUCKBELÜFTUNG (BD70)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

WÄRMEBILDKAMERA (BD80)

- Grundlagen Führung (GFÜ)
- Heiausbildung in gasbefeuertem bungsanlagen (Atemschutzausbildung Stufe 4)
oder
- Branddienst (BD)
- Atemschutztauglichkeit

BRÄNDE IN SILOS UND BEHÄLTERN (BD25)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

2.6 Technischer Dienst

GRUNDLAGEN DER TECHNIK (TE10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

MENSCHENRETTUNG AUS KFZ (TE20)

- Grundlagen der Technik (TE10)

MENSCHENRETTUNG UND BERGUNG MITTELS ZUG- UND HEBEMITTEL (TE30)

- Grundlagen der Technik (TE10)

MENSCHENRETTUNG AUS HÖHEN UND TIEFEN (TE40)

- Grundlagen der Technik (TE10)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
- erweiterte Atemschutz Ausbildung (Atemschutz Ausbildung Stufe 3)

VERHALTEN BEI TIERRETTUNG (TE50)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

2.7 Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter

2.7.1 Atemschutz

ASB/BSB ATEMSCHEUTZ FORTBILDUNG (ABSASF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Atemschutz

2.7.2 Ausbildung

ASB / BSB AUSBILDUNG FORTBILDUNG (ABSABF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Ausbildung

2.7.3 EDV

ASB / BSB EDV FORTBILDUNG (ABSBEVF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter EDV

2.7.4 Fahrzeug- und Gerätedienst

ASB / BSB FAHRZEUG- UND GERÄTEDIENST FORTBILDUNG (ABSFBZGF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Fahrzeug- und Gerätedienst

2.7.5 Feuerwehrgeschichte

ASB/BSB FEUERWEHRGESCHICHTE FORTBILDUNG (ABSBFWGF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrgeschichte

2.7.6 Feuerwehrjugend

ASB/BSB FEUERWEHRJUGEND FORTBILDUNG (ABSBFJF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrjugend

2.7.7 Feuerwehrmedizinischer Dienst

ASB/BSB FEUERWEHRMEDIZINISCHER DIENST FORTBILDUNG (ABSBFMDF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst

2.7.8 Nachrichtendienst

ASB/BSB NACHRICHTENDIENST FORTBILDUNG (ABSBNRDF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Nachrichtendienst

2.7.9 Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

ASB/BSB ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND DOKUMENTATION FORTBILDUNG (ABSBOADF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

2.7.10 Schadstoffdienst

ASB/BSB SCHADSTOFFE FORTBILDUNG (ABSBSSTF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Schadstoffe

2.7.11 Vorbeugender Brandschutz

ASB/BSB VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ FORTBILDUNG (ABSVBVF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz

2.7.12 Wasserdienst

ASB/BSB WASSERDIENST FORTBILDUNG (ABS BWDF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Wasserdienst

2.8 Bewerter

FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB BRONZE UND SILBER - BEWERTER (FLBBSBW)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Feuerwehrleistungsabzeichen in Silber

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando, dabei ist von diesem zu überprüfen:

- zweimaliges Antreten bei den Landfeuerwehrleistungsbewerben in Silber innerhalb der letzten fünf Jahre
- mindestens 1 Jahr Mitarbeit in einem Bewerterteam für Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerbe beim Staffellauf oder in einem Berechnungsausschuss

FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB BRONZE UND SILBER - BEWERTER FORTBILDUNG (FLBBSBWF)

- Bewerter beim Landesfeuerwehrleistungsbewerb um das Feuerwehrleistungsabzeichen in Bronze und Silber
Bewerter bei Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben
- die aktive Mitarbeit in einem Bewerterteam für Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerbe ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten zu bestätigen

Teilnehmer werden einberufen

FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB BRONZE UND SILBER – HAUPTBEWERTER UND BEWERBSLEITER FORTBILDUNG (FLBBSHBBWLF)

- Hauptbewerter beim Landesfeuerwehrleistungsbewerb (Bronze und Silber)
- Bewerbsleiter bei Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben
- Hauptbewerter bei Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben

FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB GOLD FORTBILDUNG (FLBGF)

- Bewerter beim Bewerb um das Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold oder
- Ausbilder bei den Vorbereitungsschulungen für den Bewerb um das Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold
- Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold

Teilnehmer werden einberufen

BEZIRKSWASSERDIENSTLEISTUNGSBEWERB-BEWERTER (BWDLBBW)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Fahren mit der Feuerwehrrille (ASMWD20)
- Wasserdienstleistungsabzeichen in Silber

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LANDESWASSERDIENSTLEISTUNGSBEWERB-BEWERTER (LWDLBBW)

- Bezirkswasserdienstleistungsbewerb – Bewerter (BWDLBBW)
- mehrjährige Mitarbeit in einem Bewerterteam für Bezirkswasserwehrleistungsbewerbe
- Wasserdienstleistungsabzeichen in Gold

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LANDESWASSERDIENSTLEISTUNGSBEWERB-BEWERTER FORTBILDUNG (LWDLBBWF)

- Bewerter beim Landeswasserdienstleistungsbewerb in Bronze, Silber oder Gold Teilnehmer werden einberufen

FEUERWEHRJUGENDLEISTUNGSBEWERB – BEWERTER (FJLBBW)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

2.9 Lehrbeauftragte und Modulleiter

LEHRBEAUFTRAGTER GRUNDLAGEN FÜHRUNG (AFGFÜ)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER GRUNDLAGEN FÜHRUNG LEHRAUFTRITT (AFGFÜLA)

- Lehrbeauftragter Grundlagen Führung (AFGFÜ)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER GRUNDLAGEN FÜHRUNG FORTBILDUNG (AFGFÜF)

- ernannter Lehrbeauftragter Grundlagen Führung

Einberufung durch das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum

LEHRBEAUFTRAGTER ATEMSCUTZ (AFAT)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Sachbearbeiter Atemschutz (SBAS)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER ATEMSCUTZ LEHRAUFTRITT (AFATLA)

- Lehrbeauftragter Atemschutz (AFAT)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER ATEMSCUTZ FORTBILDUNG (AFATF)

- ernannter Lehrbeauftragter Atemschutz

Einberufung durch das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum

LEHRBEAUFTRAGTER FUNK (AFFK)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Sachbearbeiter Nachrichtendienst (SBNRD)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER FUNK LEHRAUFTRITT (AFFKLA)

- Lehrbeauftragter Funk (AFFK)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER FUNK FORTBILDUNG (AFFKF)

- ernannter Lehrbeauftragter Funk

Einberufung durch das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum

LEHRBEAUFTRAGTER WASSERDIENST (AFWD)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Abschluss Perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrrille (ASMWD30)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER WASSERDIENST LEHRAUFTRITT (AFWDLA)

- Lehrbeauftragter Wasserdienst (AFWD)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER WASSERDIENST FORTBILDUNG (AFWDF)

- ernannter Lehrbeauftragter Wasserdienst

Einberufung durch das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum

MODULLEITER (MDL)

- Lehrbeauftragter Grundlagen Führung Lehrauftritt (AFGFÜLA)
oder
- Lehrbeauftragter Atemschutz Lehrauftritt (AFATLA)
oder
- Lehrbeauftragter Funk Lehrauftritt (AFFKLA)
oder
- Lehrbeauftragter Wasserdienst Lehrauftritt (AFWDLA)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

MODULLEITER FORTBILDUNG (MDLF)

- ernannter Modulleiter

Einberufung durch das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum

2.10 Katastrophenhilfsdienst

OBJEKTSCHUTZ UND BEHELFSSTEGEBAU (KHD10)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

DAMMVERTEIDIGUNG (KHD20)

- Objektschutz und Behelfsstegebau (KHD10)

HOCHWASSERSCHUTZSYSTEME (KHD30)

- Dammverteidigung (KHD20)

KATASTROPHENHILFSDIENST FORTBILDUNG (KHDF)

Funktion:

- Mitglied des Kommandos des NÖ KH-Dienstes
- KHD – Bereitschaftskommandant
- KHD – Bereitschaftskommandantstellvertreter
- KHD – Zugskommandant
- KHD – Zugskommandantstellvertreter
- Mitglied eines KHD Bereitschaftskommandos (S1 bis S6)
- Bezirksfeuerwehrkommandant
- Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter

2.11 Feuerwehrseelsorge

FEUERWEHRKURATEN FORTBILDUNG (FKURF)

Funktion:

- Feuerwehrkurat

2.12 Feuerwehrtechniker

FEUERWEHRTECHNIKER FORTBILDUNG (FTF)

Funktion:

- Feuerwehrtechniker

2.13 Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen

PEER – TEIL 1 (PEER1)

- vollendetes 24. Lebensjahr
- aktiver Feuerwehrdienst

PEER – TEIL 2 (PEER2)

- PEER – Teil 1 (PEER1)

PEER – TEIL 3 (PEER3)

- PEER – Teil 2 (PEER2)

PEER – FORTBILDUNG (PEERF)

Funktion:

- Feuerwehrpeer

Teilnehmer werden einberufen

2.14 Verkehrsregler

VERKEHRSREGLERAUSBILDUNG (VKA)

- vollendetes 18. Lebensjahr
- 1 Jahr aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Lenkberechtigung B

2.15 Sonderdienste

2.15.1 Feuerwehrstreife

FEUERWEHRSTREIFE FORTBILDUNG (FSF)

- vollendetes 21. Lebensjahr
- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Verkehrsreglerausbildung (VKA)

Funktion:

- Mitglied der Feuerwehrstreife des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen

2.15.2 Flugdienst

FLUGHELPER (FH)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Arbeiten in der Einsatzleitung (FK)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

Anmeldung über die zuständige Flugdienstbasisgruppe (Flugdienstbasisgruppenkommandant).

FLUGHELPER FORTBILDUNG (FHF)

Funktion:

- Mitglied einer Basisgruppe des Flugdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen

2.15.3 Sprengdienst

SPRENGBEFUGTER (SPRB)

- vollendetes 21. Lebensjahr
- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Strafregisterauskunft, nicht älter als 3 Monate

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

SPRENGDIENST FORTBILDUNG (SPRDF)

Funktion:

- Mitglied des Sprengdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

SPRENGDIENST KOMMANDANTEN FORTBILDUNG (SPRDKDTF)

Funktion:

- Zugskommandant, Zugskommandantstellvertreter oder Gruppenkommandant des Sprengdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

2.15.4 Strahlenschutzdienst

STRAHLENSCHUTZ 1 (STS1)

- vollendetes 18. Lebensjahr
- 2 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Atemschutzgeräteträger (AT)
(Teilnahme auch mit Erfolgscode „mit Erfolg Theorie“ möglich)
- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)

STRAHLENSCHUTZ 2 (STS2)

- Arbeiten in der Einsatzleitung (FK)
- Grundlagen Führung (GFÜ)
- Strahlenschutz 1 (STS1)

STRAHLENSCHUTZ 3 (STS3)

- Strahlenschutz 2 (STS2)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

Funktion:

- Mitglied des Strahlenschutzdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

STRAHLENSCHUTZDIENST FORTBILDUNG (STSF)

Funktion:

- Mitglied des Strahlenschutzdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

STRAHLENSCHUTZDIENST KOMMANDANTEN FORTBILDUNG (STSKDTF)

Funktion:

- Zugskommandant, Zugskommandantstellvertreter oder Gruppenkommandant des Strahlenschutzdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen

2.15.5 Tauchdienst

TAUCHER BASIS (TB)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Grundlagen Führung (GFÜ)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
- Tauchtauglichkeit
- Schwimmer
- vollendetes 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Prüfung zum Taucher 40

Anmeldung über die zuständige Tauchgruppe (Tauchdienstgruppenkommandant) und Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst

TAUCHER 1 (T1)

- Taucher Basis (TB)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

TAUCHER 2 (T2)

- Taucher 1 (T1)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

TAUCHEN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN (TIGR)

- Taucher 2 (T2)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

TAUCHDIENSTEINSATZLEITER UND –AUSBILDER 1 (TDELA1)

- Taucher 1 (T1)
- Taucher 2 (T2)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst

TAUCHDIENSTEINSATZLEITER UND –AUSBILDER 2 (TDELA2)

- Tauchdienstesatzleiter und - Ausbilder 1 (TDELA1)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst

TAUCHDIENSTEINSATZLEITER UND –AUSBILDER 3 (TDELA3)

- Tauchdienstesatzleiter und –Ausbilder 2 (TDELA2)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst

TAUCHDIENST FORTBILDUNG (TDF)

- Taucher 1 (T1)
oder
- Taucher 2 (T2)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
Teilnehmer werden einberufen

2.15.6 Versorgungsdienst

VERSORGUNGSDIENST FORTBILDUNG (VDF)

Funktion:

- Mitglied des Versorgungsdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
Teilnehmer werden einberufen

2.15.7 Waldbrandbekämpfung

WALD- UND FLURBRANDBEKÄMPFUNG – BASIS (WFBB1)

- Grundlagen Führung (GFÜ)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
- Atemschutztauglichkeit

Anmeldung über das Sonderdienstkommando

WALD- UND FLURBRANDBEKÄMPFUNG – PRAXIS (WFBB2)

- Wald- und Flurbrandbekämpfung – Basis (WFBB1)

Anmeldung über das Sonderdienstkommando

3. Übergangsbestimmungen

Der ehemalige Grundlehrgang (GLG) bzw. das Modul „Truppführer“ (TRF) ersetzen das Modul „Abschluss Truppmann“ (ASMTRM).

Das ehemalige Modul „Inside Fire Attack“ (IFA) bzw. das ehemalige Modul „Heißer Innenangriff“ (BDSIM) bzw. das Modul „Branddienst“ (BD) entsprechen dem Modul „Heißausbildung in gasbefeuchten Übungsanlagen“ (ATS4)

Der ehemalige Gruppenkommandantenlehrgang (bis 2004) ersetzt die Module „Verhalten vor der Einheit“ (FÜ90), „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11) und „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12). Der ehemalige Gruppenkommandantenlehrgang (bis 2004) berechtigt nur in Verbindung mit dem Modul „Abschluss Führungsstufe 1“ (ASM10) zum Besuch des Moduls „Führungsstufe 2“ (FÜ20).

Der ehemalige Zugskommandantenlehrgang (ZKL) ersetzt die Module „Rechtliche und organisatorische Grundlagen für den Einsatz“ (RE20), „Führungsstufe 1“ (FÜ10), „Abschluss Führungsstufe 1“ (ASM10), „Führungsstufe 2“ (FÜ20), „Löschmittelbedarf für den Einsatz“ (BD10) und „Löschwasserförderung“ (BD20).

Der ehemalige Zugskommandantenlehrgang 2 (bis 1993) sowie der ehemalige Feuerwehrrückführlehrgang (bis 2004) ersetzen die Module „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen für den Feuerwehrrückführer“ (VB10), „Recht und Organisation für das Feuerwehrrückführkommando“ (RE30), „Bemessung von Löschhilfen und Löschmitteln“ (VB11), „Ausbildungsorganisation in der Feuerwehr“ (AU40), „Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit“ (ÖA10) und „Abschluss Feuerwehrrückführer“ (ASM20).

Der ehemalige Einsatzleiterlehrgang sowie der ehemalige FUB-Zugskommandantenlehrgang ersetzen das Modul „Führungsstufe 2“ (FÜ20).

Der ehemalige 5-tägige Höhere Feuerwehrlehrgang (bis 1985), der ehemalige 3-tägige Höhere Feuerwehrlehrgang (bis 2004) bzw. das Modul „Abschluss höhere Feuerwehrausbildung“ (ASMHF) ersetzen das Modul „Führungsstufe 3“ (FÜ30).

Der ehemalige Verwaltungslehrgang (bis 2004) ersetzt die Module „Recht und Organisation für das Feuerwehrrückführkommando“ (RE30) und „Verwaltungsdienst“ (VW).

Der ehemalige 5-tägige Fahrmeisterlehrgang ersetzt die Module „Fahrmeister“ (FHM), „Prüfung und Wartung von Stromerzeuger und Hydraulik“ (FHMZM1), „Prüfung und Wartung von Anschlagmittel und Seilwinden“ (FHMZM2), „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11) und „Löschwasserförderung“ (BD20).

Der ehemalige 3-tägige Fahrmeisterlehrgang ersetzt die Module „Fahrmeister“ (FHM), „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11) und „Löschwasserförderung“ (BD20).

Der ehemalige Zeugmeisterlehrgang ersetzt die Module „Zeugmeister“ (ZM), „Prüfung und Wartung von Hebekissen“ (FHMZM3) und „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11).

Der ehemalige „Atemschutzgrundlehrgang“ (bis 1991) sowie die ehemalige „Atemschutzausbildung gem. DA für das Atemschutzwesen Abs. 7“ (bis 1985) ersetzen das Modul „Atemschutzgeräteträger“ (AT)

Der ehemalige Atemschutzwartlehrgang ersetzt die Module „Sachbearbeiter Atemschutz“ (SBAS) und „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11).

Der ehemalige Gefährliche Stoffe Lehrgang sowie der Schadstofflehrgang 1 ersetzen die Module „Gefahrenerkennung und Selbstschutz“ (SD10), „Gefahrenabwehr 1“ (SD20) und „Schutzanzug praktisch“ (SD25).

Der ehemalige Feuerwehrausbildungslehrgang ersetzt die Module „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11), „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12), „Methodische Grundlagen und Kommunikation“ (AU15), „Präsentationstechnik und Unterlagengestaltung“ (AU20), „Anlage von praktischen Übungen“ (AU30), „Ausbildungsorganisation in der Feuerwehr“ (AU40) und „Abschluss Feuerwehrausbilder“ (AU90).

Das Modul „Grundlagen der Ausbildung“ (AU10) ersetzt die Module „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11), „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12) und „Methodische Grundlagen und Kommunikation“ (AU15).

Das Modul „Bezirksausbilder Grundlehrgang“ (AFGLG) sowie das Modul „Bezirksausbilder Truppführer“ (AFTRF) ersetzen das Modul „Lehrbeauftragter Grundlagen Führung“ (AFGFÜ)

Das Modul „Bezirksausbilder Nachrichtendienst“ (NRD) sowie das Modul „Bezirksausbilder Funk“ (AFFK) ersetzen das Modul „Lehrbeauftragter Funk“ (AFFK).

Das Modul „Bezirksausbilder Atemschutz“ (AFAT) ersetzt das Modul „Lehrbeauftragter Atemschutz“ (AFAT).

Das Modul „Bezirksausbilder Wasserdienst“ (AFWD) ersetzt das Modul „Lehrbeauftragter Wasserdienst“ (AFWD).

Der ehemalige „Sachbearbeiterlehrgang - Allgemeiner Teil“ ersetzt die Module „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11), „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12) und „Methodische Grundlagen und Kommunikation“ (AU15).

Der ehemalige Funk(grund)lehrgang ersetzt das Modul „Arbeiten in der Einsatzleitung“ (FK).

Der ehemalige Feuerwehrjugendführerlehrgang 2 (bis 1993), der ehemalige Feuerwehrjugendführerlehrgang sowie das Modul „Abschluss Jugendbetreuer“ (ASMFJ) ersetzen das Modul „Feuerwehrjugendbetreuer“ (FJJB).

Der ehemalige Feuerbeschaulehrgang (bis 1980) ersetzt das Modul „Feuerpolizeiliche Beschau“ (FPB).

Der ehemalige Brandschutztechniklehrgang 1 ersetzt das Modul „Brandschutztechnik“ (BT5).

Der ehemalige Vorbeugende Brandschutz-Lehrgang (bis 1991) ersetzt den Brandschutztechniklehrgang 1.

Die ehemaligen Module „Hydraulik und Löschmittelbedarf“ (BT1), „Bautechnik“ (BT2), „Elektrotechnik“ (BT3), „Wärmelehre und Verbrennung“ (BT4), „Brandschutztechnik“ (BT5) und „Feuerpolizeiliche Beschau“ (FPB) ersetzen das Modul „Feuerpolizeiliche Beschau – Grundlagen“ (BST20).

Die ehemaligen Module „Hydraulik und Löschmittelbedarf“ (BT1), „Bautechnik“ (BT2), „Elektrotechnik“ (BT3), „Wärmelehre und Verbrennung“ (BT4) und „Brandschutztechnik“ (BT5) ersetzen das Modul „Brandschutztechnik – Grundlagen“ (BST10)

Die ehemaligen Module „Bautechnik“ (BT2), „Wärmelehre und Verbrennung“ (BT4), „Brandschutztechnik“ (BT5), „Bemessung von Löschhilfen und Löschmitteln“ (VB11) und „Feuerpolizeiliche Beschau“ (FPB) ersetzen das Modul „Brandschutztechnik – Grundlagen“ (BST10).

Der ehemalige Technische Lehrgang ersetzt die Module „Grundlagen der Technik“ (TE10), „Menschenrettung aus KFZ“ (TE20), „Menschenrettung und Bergung mittels Zug- und Hebe-mittel“ (TE30), „Menschenrettung aus Höhen und Tiefen“ (TE40).

Das Modul „Fahren mit der Feuerwehrzille“ (bis 2009) ersetzt das Modul „Abschluss Fahren mit der Feuerwehrzille“ (ASMWD20)

Der ehemalige Wasserdienstgrundlehrgang ersetzt die Module „Grundlagen Wasserdienst“ (WD10), „Fahren mit der Feuerwehrzille“ (WD20) und „Abschluss Fahren mit der Feuerwehrzille“ (ASMWD20).

Der ehemalige Zillenfahrerlehrgang, der ehemalige Wasserdienstlehrgang sowie das ehemalige Modul „Arbeiten mit der Feuerwehrzille“ (WD30) ersetzen das Modul „Abschluss Perfekti-oniertes Fahren mit der Feuerwehrzille“ (ASMWD30).

Der ehemalige Hochwasserschutz- und Wasserdienstlehrgang ersetzt das Modul „Objekt-schutz und Behelfsstegebau“ (KHD10).

Das ehemalige Modul „Hochwasserschutz“ ersetzt das Modul „Objektschutz und Behelfsste-gebau“ (KHD10).

Der ehemalige Erste Hilfe-Ergänzungslehrgang (bis 1992), der ehemalige „Erste Hilfe im Feu-erwehrdienst-Lehrgang“ (bis 2002), der ehemalige Feuerwehrsanitätslehrgang (bis 2003)

bzw. der Feuerwehrsaniätshelferlehrgang sowie das ehemalige Modul „Feuerwehrmedizinischer Dienst“ (FMD) ersetzen das Modul „Feuerwehrsaniäter“ (FSAN) und „Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst“ (SBFMD).

Die ehemaligen Verkehrsreglerlehrgänge 1+2, sowie das ehemalige Modul „Verkehrsregler“ (VKR) ersetzen das Modul „Verkehrsreglerausbildung“ (VKA).

Die ehemaligen Module „Grundlagen der Feuerwehrgeschichte“ (FWG1) und „Archiv, Dokumentation und Rechtliches“ (FWG3) ersetzen zusammen das Modul „Feuerwehrgeschichte Grundlagen“ (FWGG).

Die ehemaligen Module „Archiv, Dokumentation und Rechtliches“ (FWG3) und „Behandlung musealer Gegenstände“ (FWG4) ersetzen zusammen das Modul „Feuerwehrgeschichte Praktische Arbeit 1“ (FWGP1).

Die ehemaligen Module „Grundlagen der Feuerwehrgeschichte“ (FWG1) und „Spezielle Themen der Feuerwehrgeschichte“ (FWG2) ersetzen zusammen das Modul „Feuerwehrgeschichte Spezialthemen 1“ (FWGSP1).

Das ehemalige Modul „Technische Entwicklung des Feuerwehrwesens in NÖ“ (FWG6) ersetzt die Module „Feuerwehrgeschichte Praktische Arbeit 2“ (FWGP2) und „Feuerwehrgeschichte Technik“ (FWGT).

4. Fortsetzung zu einem anderen Termin

Muss ein Moduleilnehmer krankheitshalber, aus gewichtigen privaten oder beruflichen Gründen ein begonnenes Modul unterbrechen, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Modultage innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten bei einem gleichen Modul nachzuholen.

Den Antrag um Zulassung zur Weiterführung des Moduls hat das zuständige Feuerwehrkommando direkt an das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum zu stellen.

5. Wiederholung der Erfolgskontrolle

Feuerwehrmitglieder, welche ein Abschlussmodul (ausgenommen Abschlussmodule gem. RL „externe Lehrveranstaltungen“) oder ein Modul welches mit einer Erfolgskontrolle endet, nicht bestanden haben, können das Modul bzw. die Erfolgskontrolle bis zu zweimal wiederholen, jedoch nur innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Modulende.

Den Antrag um Zulassung zur Wiederholung der Erfolgskontrolle hat das zuständige Feuerwehrkommando direkt an das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum zu stellen. Diese weist den Wiederholungstermin zu.

6. Ersatzausbildungen für Module des NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrums

Die Anerkennung von Ausbildungen bei anderen Landesfeuerwehrverbänden, bei Berufs- und Betriebsfeuerwehren, beim Österreichischen Bundesheer bzw. bei anderen Institutionen ist durch den Feuerwehrkommandanten beim NÖ Landesfeuerwehrkommando zu beantragen.

Anbei einige **Beispiele** betreffend externer Ausbildungen, welche als Ersatz für Ausbildungen des NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrums anerkannt werden könnten:

<u>Ausbildung</u>	<u>möglicher Ersatz für</u>
Führungsstufe 1 (GRKDT-Ausbildung) absolviert an LFS außerhalb NÖ	<u>Module bis zum Modul Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10) – sofern dies am NÖ FSZ erfolgreich absolviert wurde</u>
Führungsstufe 2 (ZGKDT-Ausbildung) absolviert an LFS außerhalb NÖ	<u>„Führungsstufe 2“ (FÜ20)</u>
Bedienstete der Berufsfeuerwehr	<u>Module aus den Bereichen (abhängig von absolvierter Ausbildung):</u> <u>Allgem. Feuerwehrausbildung</u> <u>Schadstoffdienst</u> <u>Technischer Dienst</u> <u>Branddienst</u> <u>Führungsausbildung</u>
Pädagogische Ausbildung (Lehrkräfte, Lehrlingsausbilder,...)	<u>Module aus dem Bereich:</u> <u>Ausbildung</u>
Bedienstete des ÖBH (GWD bei Brandschutzzug)	<u>„Abschluss Truppmann“ (ASMTRM)</u> <u>„Atemschutzgeräteträger“ (AT)</u>
Bedienstete des ÖBH (Chargen, Unteroffiziere, Offiziere)	<u>„Verhalten vor der Einheit“ (FÜ90)</u>
Bedienstete des ÖBH (Waffengattung ABCAbwehr)	<u>Module aus den Bereichen (abhängig von absolvierter Ausbildung):</u> <u>Allgem. Feuerwehrausbildung</u> <u>Schadstoffdienst</u> <u>Technischer Dienst</u> <u>Branddienst</u> <u>Führungsausbildung</u>

Der Antrag auf Anerkennung von Ersatzausbildungen ist in jedem Einzelfall durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Ausbildungsbestätigungen, Lehrpläne,...) beim NÖ Landesfeuerwehrkommando zu stellen.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom **4. Dezember 2020** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 5.2.1 des Landesfeuerwehrkommandanten vom **19. Juni 2020** außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor